



Schutz- und Hygienekonzept am Wolfgang-Borchert-Gymnasium (gemäß Rahmenhygieneplan vom 11.12.2020)

- Die Öffnung der Schulen für alle Schülerinnen und Schüler ohne Mindestabstand von 1,5m ist ein unvermeidbares Ansteckungsrisiko, das es zu minimieren gilt. **Voraussetzung hierfür ist, dass alle Mitglieder der Schulfamilie die folgenden Grundsätze verinnerlichen und sich streng an die vereinbarten Hygieneregeln halten!**
- Die Schulen müssen die **Kontaktinformationen** sowie den **Zeitraum des Aufenthalts** von Besuchern **dokumentieren**. Zu diesem Zweck gibt es ein Formular im Sekretariat. Bitte füllen Sie ein solches Formular aus, wenn Sie die Schule besucht haben (z.B. für eine Sprechstunde oder um Ihr Kind abzuholen). Die erhobenen Daten sind Dritten nicht zugänglich und geschützt vor unrechtmäßiger Verarbeitung, unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet. Die Daten werden den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen übermittelt, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist.
- Grundsätzliches Ziel der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ist es, für Schülerinnen und Schüler auch bei sich verschlechternder Infektionslage möglichst lange eine **Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen**.
- **Die Schule ist nicht befugt, Tests anzuordnen oder entsprechende Bescheinigungen zur Auflage für den neuen Schulbesuch zu machen.** Im Zweifelsfall darf sie aber dringend den Arztbesuch anregen, der Haus- oder Kinderarzt entscheidet dann über eine Testung.
- **Mehrtägige Schülerfahrten** sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. **Berufsorientierungsmaßnahmen** dürfen stattfinden.
- Hinsichtlich der **Schülerbeförderung** gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.
- Dringend möchten wir dazu auffordern, bei **coronaspezifischen Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit / Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, Gliederschmerzen, (fiebriger) Schnupfen, Erbrechen, Durchfall) **zu Hause zu bleiben** und die **Schule zu informieren**. **Bekannte Fälle von Covid19-Erkrankungen im Umfeld von Schülern sowie der Verdacht auf eine Erkrankung sind der Schule unverzüglich (!) telefonisch zu melden.** Der Schulleiter meldet dies dann an das zuständige Gesundheitsamt.
- **Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**, die erhöhtes Gefährdungspotential befürchten lassen, müssen ein **ärztliches Attest** vorlegen, um vom Präsenzunterricht freigestellt zu werden. Ein entsprechendes ärztliches Attest ist auch erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht sind die Angebote des Distanzunterrichts verpflichtend wahrzunehmen.
- Das zuständige **Gesundheitsamt** ordnet je nach Infektionslage an, ob der Unterricht in Klassenstärke oder mit Mindestabstand (i.d.R. mit geteilten Klassen) durchzuführen ist oder ob eine Einstellung des Präsenzunterrichts vorzunehmen ist.

Hygienemaßnahmen

Grundsätzlich gilt ein Betretungsverbot der Schule für die folgenden Personengruppen:

- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit / Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, Gliederschmerzen, (fiebriger) Schnupfen, Erbrechen, Durchfall) aufweisen.



- Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Der Schulbesuch **nach einer Erkrankung** ist derzeit generell wieder möglich, wenn das **Kind 48 Stunden symptom- und fieberfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) war. Für eine Wiedenzulassung ist zusätzlich zu der Symptommfreiheit von 48 Stunden die **Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Eltern zur Symptommfreiheit (auf der Homepage) notwendig**.
- Im Härtefall dürfen Schwangere an Prüfungen teilnehmen.
- Die Regelungen gelten analog auch für Lehrkräfte.
- Das Betretungsverbot gilt auch bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

Vorgehen bei einem bestätigten COVID-19-Fall bei einer Schülerin bzw. einem Schüler

- Tritt **während regulärer Unterrichtsphasen** ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, wobei ein positiver Antigenschnelltest immer durch einen PCR-Test zu bestätigen ist, so werden alle MitschülerInnen der Klasse **als zu isolierende Kohorte** angesehen und müssen sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes ab sofort **in mindestens 5-tägige häusliche Quarantäne** begeben. Dies gilt auch dann, wenn alle Personen im Raum einen MNB/MNS getragen haben, auf regelmäßiges Lüften geachtet wurde und der Mindestabstand eingehalten werden konnte. **Am 5. Tag nach Bekanntwerden des Falls beim Gesundheitsamt** kann ein Antigentest (kostenpflichtig durch den niedergelassenen Arzt) oder eine PCR-Testung (z.B. Testzentrum Atzenhof) durchgeführt werden. Ist das **Ergebnis negativ**, ist die Quarantäne für den Betroffenen **bei fehlenden Symptomen** beendet. Sollte die Möglichkeit eines Tests ab dem Tag 5 nicht wahrgenommen werden, gilt für die Betroffenen eine 14-tägige Isolation ab dem Datum des letzten Kontaktes mit dem Infizierten
- **Enge „außerschulische“ Kontaktpersonen positiv getesteter Schülerinnen und Schüler** werden als **KP I** eingestuft; für sie wird aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos eine 14-tägige Quarantäne angeordnet. Hier ist eine „Freitestung“ frühestens an Tag 10 nach letztem Kontakt bei Symptommfreiheit möglich.
- Für die positiv getesteten Schülerinnen und Schüler gilt eine Quarantänedauer von mindestens 10 Tagen. Nach Beendigung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt ist in diesen Fällen vor Wiedenzulassung kein erneuter Test erforderlich. Die mit dem Quarantäneende versehenen Bescheinigungen gelten als ärztliches Attest zur Wiedenzulassung zum Unterricht.
- Familienmitglieder der Kontaktpersonen unterliegen **keiner** Quarantäneverordnung.
- Auch die Lehrkräfte unterliegen nicht regelhaft der Kohortenisolation.

Vorgehen bei einem bestätigten COVID-19-Fall bei einer Lehrkraft

- Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen der Gesundheitsbehörden Folge zu leisten. Sie müssen sich in **Isolation** begeben und dürfen **keinen Unterricht halten**.
- Die Einschätzung des Expositionsrisikos einer Lehrkraft und die **Einstufung als KP I** erfolgt **durch das zuständige Gesundheitsamt** je nach Einzelfall.



Vorgehen bei einer Erkrankung bei einer Schülerin bzw. einem Schüler (siehe auch Merkblatt „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen – 11.12.2020“)

- Bei **leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen** (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein **Schulbesuch ab dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, nicht erlaubt!**
Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn nach **mindestens 48 Stunden** (ab Auftreten der Symptome) **kein Fieber** entwickelt wurde und im **häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden** bzw. bei diesen eine Sars-Cov2-Infektion ausgeschlossen wurde.
- **Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand** mit Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit / Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Gliederschmerzen, (fiebriger) Schnupfen, Erbrechen oder Durchfall **dürfen nicht in die Schule.**
Die **Wiedermöglichkeit** zum Schulbesuch **nach einer Erkrankung** ist erst wieder möglich, sofern die Schüler bei gutem Allgemeinzustand **mindestens 48 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. Der **feieberfreie Zeitraum soll 48 Stunden** betragen. Für eine Wiedermöglichkeit ist zusätzlich zu der Symptomfreiheit von 48 Stunden die **Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Eltern zur Symptomfreiheit (auf der Homepage) notwendig.**

Vorgehen bei Lehrkräften, die Erkältungssymptome aufweisen

- Lehrkräfte mit leichten, neu auftretenden und nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) können wieder unterrichten, wenn **mindestens 48 Stunden** nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde und im **häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden** bzw. bei diesen eine Covid-19-Infektion ausgeschlossen wurde
- Kranke Lehrkräfte dürfen **in den Dienst zurückkehren**, wenn sie **mindestens 24 Stunden symptom- und feieberfrei** waren. Außerdem ist ein **ärztliches Attest bzw. ein negativer Covid-19-Test** vorzulegen. Die Entscheidung trifft der behandelnde Arzt.

Persönliche Hygiene

- regelmäßiges Händewaschen (20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten, wo immer möglich
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund und der Innenseite der Maske

Raumhygiene

- **intensives Lüften** (Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster, **mindestens alle 20 Minuten**)
- regelmäßige Oberflächenreinigung durch den Sachaufwandsträger
- Verzicht auf die gemeinsame Nutzung von Gegenständen bzw. Desinfektion oder Händewaschen vor und nach der Benutzung

Wolfgang-Borchert-Gymnasium Langenzenn

Naturwissenschaftlich-technologisches
und Sprachliches Gymnasium



Hygiene im Sanitärbereich

- Bereitstellen von ausreichend Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeiten durch den Sachaufwandsträger
- Vermeidung von Menschenansammlungen im Bereich der Toiletten

Pausengestaltung

- Die **Pausen** verbringt ihr bitte wie gewohnt – möglichst an der **frischen Luft**. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur zur Nahrungsaufnahme abgenommen werden. Wir bitten darum, alle Freiflächen zu nutzen, um größtmöglichen Abstand zu gewährleisten. Die Klassen bleiben auch im Freien möglichst unter sich. Auch in den Pausen ist natürlich auf die **Einhaltung des Abstandsgebots** zu achten. Das Abnehmen der Masken auf dem Pausenhof ist möglich, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Bei **schlechtem Wetter** werden die Pausen unter Aufsicht in den Klassenzimmern verbracht. Sollte eine Hauspause notwendig sein, erfolgt eine dementsprechende Durchsage durch die Schulleitung. Toilettengänge und der Gang zum Pausenverkauf sind natürlich möglich, **sollten aber zeitlich gestaffelt und nicht in Gruppen erfolgen**.
- Der **Pausenverkauf** ist in beiden Pausen geöffnet, es besteht Maskenpflicht beim Anstehen, auf die Einhaltung des Mindestabstands ist zu achten. Wegemarkierungen und Abstandshalter sind vorhanden und zu beachten.
- Das **Oberstufenzimmer** darf nur in den Zwischenstunden als Studierraum genutzt werden. **Q11** und **Q12** können sich in Zwischenstunden – unter Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht – im Raum D 11 (Q11) und im Studierzimmer (Q12) aufhalten. D 11 steht nur zur Verfügung, wenn er nicht zum Schreiben von Prüfungen benötigt wird.

Ergänzende Bemerkungen

- Alle Klassenräume sind mit **Flüssigseife** ausgestattet, **Papierhandtücher** sind in allen Klassenzimmern vorhanden. Jede Klasse verfügt über zwei **Hygienebeauftragte**, die Versorgungsengpässe umgehend an die Klassenleitung weitergeben und auf regelmäßiges Lüften achten.
- Unsere **Toiletten** werden regelmäßig kontrolliert, damit genügend Flüssigseife und Papierhandtücher vorhanden sind.

Hotspot-Strategie

Hotspots sind Landkreise mit einem deutlich erhöhten Wert der Sieben-Tage-Inzidenz. Dabei gelten die folgenden Regelungen – der Startzeitpunkt und die **konkrete Ausgestaltung der Infektionsschutzmaßnahmen liegt in den Händen der örtlichen Behörden** (Grundlage ist die **10. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**, die am 09.12.2020 in Kraft getreten ist). Wir werden Sie – wie gewohnt – via **ESIS** und **Eintrag auf der Startseite der Homepage** informieren.

- Landkreise mit Sieben-Tage-Inzidenz kleiner gleich 200: Einführung des **Wechselbetriebs** von Präsenzunterricht und Distanzlernen **für die Jahrgangsstufen 8-11**, d.h. Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer.
- Landkreise mit Sieben-Tage-Inzidenz größer 200: Einführung des **Distanzunterrichts für die Jahrgangsstufen 8-11**.
- Landkreise mit Sieben-Tage-Inzidenz ab 300: Die Maßnahmen für eine Inzidenz ab 200 gelten weiter, zusätzlich werden **weitere Einschränkungen** vorgenommen, z.B. **Wechsel-**



betrieb für weitere Jahrgangsstufen. Auch hier entscheidet nicht die Schule, sondern die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

- Mit **Verschärfung der Corona-Regelungen** durch die bayerische Staatsregierung und die **Ausrufung des Katastrophenfalls vom 09.12.2020 bis 05.01.2021** wird die Hotspot-Strategie für diesen Zeitraum wie folgt abgewandelt:
 - **Ab dem 09.12.2020 gehen die Jahrgangsstufen 8-11 in den Wechselbetrieb.**
 - **Sollte der Landkreis Fürth zum Hotspot erklärt werden (Sieben-Tage-Inzidenz größer 200), findet in den Jahrgangsstufen 8-11 komplett Distanzunterricht statt.**

Mindestabstand und Maskenpflicht

- Wir bitten euch, bereits auf dem Schulweg rechtzeitig vor Eintreffen an der Schule eine **Mund-Nasen-Bedeckung** anzulegen und beim Eintreffen an der Schule die Abstandsregeln, wo immer es möglich ist, einzuhalten. Am Eingang stehen **Desinfektionsmittel** für die Hände bereit, bitte diese auch benutzen.
- **Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtend!** Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude! Die Maskenpflicht gilt auch im freien Schulgelände, d.h. Pausenhof, Sportstätten, usw. immer dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. **Das Mitführen einer Ersatzmaske wird angeraten.**
- **Die generelle Maskenpflicht für alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrerinnen und Lehrer auch während des Unterrichts gilt weiterhin! Klarsichtmasken sind nicht zulässig!**
- Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung müssen **Tragepausen / Erholungsphasen** gewährleistet sein. Schülerinnen und Schülern ist es **erlaubt**, die **MNB auf den Pausenflächen abzunehmen**, wenn der **Mindestabstand** eingehalten werden kann. Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, **während einer Stoßlüftung** im Klassenzimmer die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und **während der Schulpausen, wenn gelüftet wird**, am **Sitzplatz im Klassenzimmer** abzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn der Mindestabstand während des Lüftens nicht eingehalten werden kann. In diesem Zusammenhang ist den **Anweisungen der Lehrkräfte** unbedingt und unmittelbar Folge zu leisten!
- Das Gesundheitsamt kann **Ausnahmen** genehmigen (z. B. wenn der Mindestabstand sichergestellt ist).
- Lehrkräfte und nicht-unterrichtendes Personal müssen keine MNB tragen, wenn sie ein eigenes **Büro** haben und keine andere Person anwesend ist.
- Personen müssen keine Maske tragen, denen dies aufgrund einer **Behinderung** oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Hintergründe müssen glaubhaft dargelegt werden, die Entscheidung trifft der Schulleiter.
- Personen müssen keine Maske tragen, wenn es zu Identifikationszwecken oder zur **Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung** erforderlich ist.
- Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten) dürfen diese kurzzeitig abnehmen.
- Eine Befreiung zum Tragen einer MNB führt nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht.
- Bei vorhersehbaren Engstellen (Treppenhaus, Gänge, Türeingänge) bitten wir euch, nicht zu drängeln, sondern Abstand zu halten.
- Im Schulhaus finden sich an besonders heiklen Punkten **Wegemarkierungen** bzw. **Abstandshalter**, die unbedingt zu beachten sind. Zum Schulbeginn und am Ende des Schul-



tages sind möglichst alle Ein- und Ausgänge zu nutzen, um Ballungen zu vermeiden. Aufsichten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende sorgen im Eingangsbereich, in den Fluren und auch bei den Schul-Haltestellen für die Einhaltung des Abstandsgebots.

- Auf die Einhaltung des Mindestabstands von **1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu den Lehrkräften** ist zu achten. Wo immer es möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, d.h. in den Fluren und Treppenhäusern, in der Mensa, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- Das **gemeinsame Nutzen von Arbeitsmaterial** ist prinzipiell nicht möglich. Jeder ist dafür verantwortlich, das notwendige Arbeitsmaterial selbst mitzubringen.
- In den Klassenzimmern sollte eine möglichst **feste Sitzordnung** bei frontaler Ausrichtung veranlasst werden.
- Bei klassenübergreifenden Lerngruppen in einer Jahrgangsstufe sollten die Schülerinnen und Schüler in **Klassenblöcken** sitzen, um eine Durchmischung möglichst zu vermeiden. Bei jahrgangsübergreifenden Gruppen (Wahlunterricht, Qualifikationsphase) greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 m.
- Der praktische **Sportunterricht** ist mit Ausnahme der Qualifikationsphase ausgesetzt.
- Im **Musikunterricht** müssen zur Verfügung gestellte Instrumente nach jeder Nutzung gereinigt werden. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden. Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten. Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind **ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m)** zulässig; **Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich**. Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 8. BayLfSMV). Beim **Einzelunterricht im Gesang** ist zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.
- Bei Unterricht in den **Computerräumen** sowie beim **naturwissenschaftlichen Experimentieren und Mikroskopieren** muss zu Beginn und am Ende des Unterrichts gründliches Händewaschen mit Flüssigseife erfolgen.
- **Gruppenarbeit** nur bei Einhaltung des Mindestabstandes möglich. **Partnerarbeit** nur mit dem unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand.

Handynutzung

- Entgegen der üblichen Regelungen zum Thema **Handynutzung** gilt aktuell wegen der Corona-Pandemie die folgende Ausnahmeregelung: Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der **Corona-Warn-App** möglichst zeitnah erhalten können, ist es gestattet, das Mobiltelefon auf dem Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet zu lassen. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. In den Pausen sollten die Schülerinnen und Schüler das Handy bei sich haben. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler eine Warnmeldung erhalten, schickt die Lehrkraft der jeweiligen Stunde den betroffenen Schüler in das Sekretariat. Die Schulleitung entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Auf jeden Fall wird sofort das Elternhaus kontaktiert, um eine Abholung des Schülers zu veranlassen. Bis dahin wird der betroffene Schüler unter Aufsicht isoliert.

Wolfgang-Borchert-Gymnasium Langenzenn

Naturwissenschaftlich-technologisches
und Sprachliches Gymnasium



Umgang mit Personen, die sich nicht an die Maskenpflicht halten

- Der Schulleiter hat das Recht, Personen, die sich nicht an die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung halten, zum Verlassen des Schulgeländes aufzufordern.
- Wir weisen darauf hin, dass eine Missachtung der Hygienevorschriften schulische Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG nach sich ziehen kann.

gez. Dirk Benker, Schulleiter